

Abteilungsordnung

Die Tischtennis Abteilung gibt sich in Ergänzung der am 16.06.1982 beschlossenen Vereinssatzung des „Turn- und Sportverein Dortmund-Rahm 1916/60 e.V.“ folgende Abteilungsordnung:

§ 1 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilung

1. Die Abteilung Tischtennis ist eine rechtlich unselbständige und organisatorische Untergliederung des Vereins.
2. Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.
3. Die Abteilung Tischtennis führt und verwaltet sich selbständig und nimmt die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks für die Sportart Tischtennis wahr.
4. Die Aufgaben der Abteilung Tischtennis umfassen insbesondere:
 - Die Organisation des Trainingsbetriebs
 - Die Organisation der Wettkampfteilnahme und eigener Sportwettkämpfe
 - Die Beschaffung und Verwaltung von Sporthilfsmitteln
 - Die Erledigung aller Verwaltungsaufgaben des regulären Sportbetriebs
5. Die Abteilung Tischtennis vertritt den Verein in den Belangen der Fachsportart in dem übergeordneten Dachverband WTTV.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung einer Mitgliedschaft in der Abteilung Tischtennis des Vereins ist die Mitgliedschaft im Verein selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft.
2. Der Abteilungsvorstand der Abteilung Tischtennis ist befugt, unter Berücksichtigung der Regelungen der Vereinssatzung, eigenverantwortlich neue Vereinsmitglieder aufzunehmen, die ausschließlich der Abteilung Tischtennis zuzuordnen sind, und vorhandene Mitglieder von der Abteilung Tischtennis auszuschließen.
3. Bei einem Ausschluss eines Mitglieds aus der Abteilung Tischtennis durch den Abteilungsvorstand erlischt die Mitgliedschaft im Hauptverein nicht automatisch, die ausgeschlossene Person nimmt dann den Status eines passiven Vereinsmitglieds im Hauptverein ein.
4. Der Abteilungsvorstand kann darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in ihrer Abteilung festlegen. Dazu gehört insbesondere die sportartspezifischen Voraussetzungen wie z.B. die Beantragung einer Spielberechtigung beim WTTV.
5. Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft in der Abteilung Tischtennis und infolgedessen im Hauptverein müssen schriftlich gegenüber dem Abteilungsvorstand erfolgen.
6. Der Abteilungsvorstand meldet halbjährlich - Stichtage: 30.06. und 31.12. eines Jahres – den tatsächlichen Mitgliedsbestand der Abteilung Tischtennis an den Vorstand des Hauptvereins.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Abteilung Tischtennis die Regeln der Vereinssatzung, sofern in der Abteilungsordnung nichts Anderslautendes erfasst ist.
2. Die Abteilungsmitglieder sind im Übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilungen gebunden und erkennen diese an.
3. Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung Tischtennis teilzunehmen.
4. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und des Hausmeisters ist Folge zu leisten.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitglieder der Abteilung Tischtennis haben ausschließlich Abteilungsbeiträge zu entrichten, welche losgelöst von den Vereinsbeiträgen des Hauptvereins gestaltet sind.
2. Danach kann die Abteilung Tischtennis von ihren Abteilungsmitgliedern folgende Abteilungsbeiträge erheben:
 - Monatlicher Beitrag in der Abteilung Tischtennis
 - Monatliche Versicherungs- und Verwaltungsgebühr
 - Verwaltungskosten
 - Aufnahmegebühr
3. Über die Höhe der einzelnen Beiträge aus Punkt 2 beschließt die Abteilungsversammlung. Die festgelegten Beiträge sind abschließend an den Vorstand des Hauptvereins zu melden.
4. Die Beiträge werden über den Hauptverein mittels Lastschriftverfahrens ¼-jährig auf das Abteilungskonto Tischtennis von den angemeldeten Abteilungsmitgliedern eingezogen. Die dabei anfallenden, monatlichen Versicherungs- und Verwaltungsgebühren eines jeden Abteilungsmitglieds werden über den Abteilungsvorstand halbjährlich mit der Meldung des Mitgliedsbestands (§2.5) an den Hauptverein verbucht.

§ 5 Abteilungsbudget

1. Die Abteilung Tischtennis führt als Unterkonto zum Konto des Hauptvereins eigenständig ein Abteilungskonto.
2. Die Abteilung Tischtennis verwaltet ihre Finanzmittel in der Höhe des zur Verfügung stehenden Budgets (Abteilungskonto) selbstständig.
3. Über Ausgaben bis 500 € kann der Abteilungsvorsitzende allein entscheiden, darüber hinaus entscheidet der Abteilungsvorstand.
4. Die Abteilung Tischtennis ist für eine steuerlich korrekte Buchführung und Dokumentation des Abteilungskontos verantwortlich.
5. Die mittels fortlaufend erstellter EÜR (Einnahmen-Überschuss-Rechnung) dokumentierte Buchführung wird spätestens am 30.03. eines Jahres durch den Abteilungsvorstand für das vorausgegangene Jahr (Vorjahr) an den Vorstand des Hauptvereins gemeldet.

§ 6 Organe der Abteilung Tischtennis

1. Organe der Abteilung Tischtennis sind:
 - Der Abteilungsvorstand
 - Die Abteilungsversammlung

§ 7 Abteilungsvorstand der Abteilung Tischtennis

1. Der Abteilungsvorstand besteht aus dem:
 - 1. Abteilungsvorsitzendem
 - 2. Abteilungsvorsitzendem (Vertreter)
 - Abteilungssportwart
 - Abteilungskassierer

Je nach Bedarf der Abteilung Tischtennis können dem Abteilungsvorstand zusätzlich angehören:

- Abteilungsjugendwart
 - Abteilungspressewart
2. Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in Belangen der Abteilung zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber dem übergeordneten Dachverband WTTV.
 3. Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
 4. Neben der Wahl des Abteilungsvorstandes werden von der Abteilungsversammlung ebenfalls für eine Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer gewählt.

§ 8 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich, vorzugsweise im ersten Quartal des Jahres, statt und wird von der Abteilungsleitung schriftlich einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt spätestens drei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes mittels persönlicher Nachricht und / oder Aushang im Abteilungsschaukasten.
3. An den Abteilungsversammlungen können nur Abteilungsmitglieder, Mitglieder des Vorstandes des Hauptvereins und geladene Gäste teilnehmen.
4. Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen der Abteilungsleitung mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.
5. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung des Abteilungsvorstands
- Neuwahlen des Abteilungsvorstands und der Kassenprüfer
- Festsetzung der Abteilungsbeiträge
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Es sind alle Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
3. Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder der Abteilung.
4. Die Abstimmungen erfolgen prinzipiell offen, auf Antrag eines Abteilungsmitglieds kann eine geheime Abstimmung erfolgen.
5. Durchzuführende Wahlen des Abteilungsvorstandes und sonstige Abstimmungen werden im Prinzip der einfachen Mehrheit durchgeführt, Enthaltungen werden nicht gezählt.
6. Kommt es bei mehreren Kandidaten zu keiner Mehrheit, wird eine Stichwahl zwischen den zwei stimmstärksten Kandidaten durchgeführt, Enthaltungen werden nicht gezählt.
7. Zur formellen Durchführung anstehender Neuwahlen ist ein Wahlleiter vorab zu benennen.

§ 10 Protokollierung

1. Über die Beschlüsse der Abteilungsorgane ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Das Protokoll ist dem Vorstand des Hauptvereins im Nachgang zur Kenntnis vorzulegen.

§ 11 Schlussbestimmung

1. Sofern diese Abteilungsordnung keine gesonderte Regelung enthält, gilt die jeweils gültige Regelung der Vereinssatzung entsprechend.
2. Die Abteilungsordnung Tischtennis wurde durch die Abteilungsversammlung am 01. März 2024 beschlossen und vom Vereinsvorstand des Turn- und Sportverein Dortmund-Rahm 1916/60 e. V. am _____ 2024 bestätigt und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.